



Öffentliche Kundmachung

gemäß §§ 24a und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF.

Gemäß §§ 24a und 39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 73/2023 werden die Entwürfe der 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 und der Flächenwidmungsplanänderung 5.10, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0963, im Zeitraum

von 11.11.2024 bis 10.01.2025

(mindestens 8 Wochen)

zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt.

Auszug aus dem Verordnungsentwurf (6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0)

§ 2 Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts

- (1) Im Bereich des Örtlichen Siedlungsschwerpunkts Dörfla (Bereich Kreuzung B-73/L-312) wird eine Zentrumszone gemäß §2 Abs. (1) Z. 39a StROG2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023 im Gesamtausmaß von circa 4,14 Hektar festgelegt.*
- (2) Die Abgrenzung der Zentrumszone wird im Deckplan 2 „Zentrumszonen“ zum Entwicklungsplan 5.0 dargestellt.*

Auszug aus dem Verordnungsentwurf (Flächenwidmungsplanänderung 5.10):

§ 2 Änderung des Flächenwidmungsplans

- (1) Teilflächen der Grundstücke 30/2 und 30/8 KG 63220 Gössendorf werden im Ausmaß von circa 253m² anstatt bisher Verkehrsfläche künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet Kerngebiet mit der fortlaufenden Nummer KG(111) mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 1,0 festgelegt.*
- (2) Die im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung 5.07 (Fall F) festgelegten Aufschließungserfordernisse für das Aufschließungsgebiet Nr. 111 lauten:*
 - a. Fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis für den Einmündungspunkt im Bereich der bestehenden Einmündung GST 30/8 KG Gössendorf in die LB-73, erforderlichenfalls Neuorganisation der ggst. Anbindung an das überörtliche Straßennetz in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum*
 - b. Reduktion der Lärmimmission auf die der ÖNORM S 5021 entsprechenden Werte bei geplanter Errichtung von lärmsensiblen Nutzungen, wie insbesondere die Wohnnutzung*
- (3) Das Grundstück 30/7 KG 63220 Gössendorf wird im Ausmaß von circa 219m² anstatt bisher Verkehrsfläche künftig als vollwertiges Bauland Kerngebiet KG mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 1,0 festgelegt.*



- (4) Eine Teilfläche des Grundstücks 30/1 KG 63220 Gössendorf wird im Ausmaß von circa 9m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland LF künftig als vollwertiges Bauland Kerngebiet KG mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 1,0 festgelegt.
- (5) Teilflächen der Grundstücke 30/1 und 21/1 KG 63220 Gössendorf werden im Ausmaß von circa 180m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland LF künftig als Verkehrsfläche festgelegt.

Innerhalb der oben angeführten Auflagefrist kann während den Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag 8 bis 13 Uhr, Dienstag 13 bis 18 Uhr, Freitag 07 bis 13 Uhr) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gössendorf in die Auflageentwürfe Einsicht genommen werden und können schriftliche und begründete Einwände gegen die Planungsänderungen erhoben werden. Entsprechende Einwendungsformulare liegen im Gemeindeamt auf.

Angeschlagen am: *M.M. 2024*

Abgenommen am:

durch:

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister
(Dl_{FH} Gerald Wonner)



Beilagen an der Amtstafel:

Zur 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0:

- Deckplan 2 – Zentrumszone

Zur Flächenwidmungsplanänderung 5.10:

- Flächenwidmungsplanänderung 5.10 (Ist-Soll)
- Legende zum Flächenwidmungsplan
- Plandarstellung Hochwasserabflussgebiet Raababach neu (nach umgesetzten Hochwasserschutzprojekt) mit Änderungsbereichen